



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019
– Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

**Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)

Da die Prüfungsaufgaben für die Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses für die zweite und dritte Qualifikationsebene zwar gegen Vergütung in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bzw. mit Lehrkräften des ISB erstellt werden, die Prüfungsaufgaben und Lösungen der Vorjahre aber dennoch nicht kostenlos den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden, sondern nur in Form von Büchern auf dem Markt gekauft werden können, frage ich die Staatsregierung, bei wem liegen die Rechte für die Prüfungsfragen und Lösungen, die gegen Vergütung erstellt wurden, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Prüfungsaufgaben und Lösungen der Vorjahre künftig kostenlos zur Verfügung zu stellen, und welche rechtlichen und organisatorischen Regelungen bestehen dafür bereits bzw. müssten ggf. noch geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben des Landespersonalausschusses (LPA) leistet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) Amtshilfe. Die Unterstützung des ISB besteht dabei in erster Linie in der Vorauswahl geeigneter Aufgabenersteller (Lehrkräfte) und der Koordination der Aufgabenerstellung vor Einreichung der jeweiligen Prüfungsaufgaben beim LPA.

Die Prüfungsaufgaben sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Ersteller der Prüfungsaufgaben, der gemäß § 15 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Verwertungsrecht an seinem Werk innehat. Die beauftragten Lehrkräfte erbringen ihre Leistungen im Rahmen der Aufgabenerstellung für die Auswahlprüfungen des LPA nicht in Erfüllung

ihrer Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnis. Das dem Freistaat Bayern eingeräumte Nutzungsrecht besteht – aus Gründen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln – ausschließlich im Umfang des mit der Einräumung verfolgten Zwecks: zur Durchführung der Auswahlprüfung. Eine darüber hinausgehende Nutzung und Verbreitung wäre derzeit urheberrechtswidrig und daher strafbewehrt (§106 UrhG).

Für eine kostenlose Verbreitung der Prüfungsaufgaben wäre die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte erforderlich, die nicht nur mit den Urhebern der Prüfungsaufgaben, sondern – darüber hinausgehend – jeweils auch mit den Urhebern der in den Prüfungsaufgaben verwendeten Materialien (Texte, Grafiken, Bilder, Karikaturen usw.) abzustimmen und diesen zu vergüten wäre.

Unabhängig von der Frage der Nutzungsrechte erscheint eine kostenlose Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben jedoch nicht nur im Hinblick auf die dadurch entstehenden zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwände, sondern auch wegen des originären Zwecks der Auswahlprüfungen nicht als geboten.

Gegenstand der Auswahlprüfungen ist es, eine vertiefte Allgemeinbildung, logisches und strukturelles Denkvermögen, Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache sowie Konzentrationsfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen (vgl. §§ 17, 19 Auswahlverfahrensordnung – AVfV). Gefragt ist vor allem, was die Bewerber und Bewerberinnen an sich „mitbringen“. Die in der Auswahlverfahrensordnung bereits enthaltenen Angaben zum Prüfungsinhalt werden diesbezüglich als hinreichend erachtet.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschränken sich die organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen des LPA jeweils auf den für die erfolgreiche Durchführung der Auswahlprüfungen gebotenen Umfang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.